

Satzung für den Beirat für Umweltschutz (Umweltbeiratssatzung – UBS)

vom 17.08.2020

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund Artikel 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

PRÄAMBEL

Der Umweltbeirat ist ein vom Gemeinderat installiertes Beratungsgremium aus fachkundigen Verbänden und Vereinen, sowie interessierten Akteuren aus der Bürgerschaft. Er bringt sich kreativ in die umweltfreundliche Ausgestaltung der Gemeinde Eichenau ein und arbeitet vertrauensvoll und kooperativ mit der Verwaltung zusammen. Die Arbeit des Umweltbeirats ist nicht mit der Übertragung oder Kontrolle von öffentlichen Verwaltungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen verbunden.

§ 1

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Eichenau bildet einen Beirat für Umweltschutz.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es,
 - a) den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu beraten. Hierzu kann er auch eigene Ideen und Vorschläge als Empfehlungen einbringen.
 - b) auf Aufforderung des Gemeinderats, des Ersten Bürgermeisters oder der Verwaltung zu umweltrelevanten Planungen, Projekten der Gemeinde und überörtlichen Fachplanungen zu beraten.
- (3) Die Beratungsanfragen des Gemeinderats, des Ersten Bürgermeisters oder der Verwaltung sowie die Empfehlungen des Umweltbeirates sollen beiderseits möglichst innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt, einer Entscheidung zugeführt und durch Stellungnahme beantwortet werden. Die Empfehlungen werden analog derer von Kommissionen gem. § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats behandelt.
- (4) Handlungen mit Außenwirkung, insbesondere Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Umweltbeirats finden in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung statt.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 13 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1 Vertreter des Gemeinderates (Umweltreferent/-in)
 - b) bis zu 9 Vertreter der unten genannten umweltrelevanten Vereine /Organisationen, sofern diese einen Vertreter benennen können oder wollen
 - 1. 1 Vertreter des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. - ADFC, Kreisverband Fürstenfeldbruck
 - 2. 1 Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ortsgruppe Eichenau und Alling
 - 3. 1 Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eichenau
 - 4. 1 Vertreter des Fischereivereins Eichenau e.V.
 - 5. 1 Vertreter des Haus- und Grundbesitzervereins Eichenau e.V.
 - 6. 1 Vertreter der Initiative „Essbare Gemeinde“ (Bürgergarten/Bürgeracker)
 - 7. 1 Vertreter der Katholischen Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Schutzengeln“
 - 8. 1 Vertreter des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V. – LBV, Kreisgruppe Fürstenfeldbruck
 - 9. 1 Vertreter des Vereins Mensch und NaTour e.V.
 - c) in Umweltbelangen sachkundige Vertreter der Gemeindebürger.

Die unter Abs. 1 Buchstabe b) genannten Vereine und Organisationen schlagen ein Beiratsmitglied und einen Stellvertreter zur Berufung vor. Die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Gemeindebürger einschließlich deren Stellvertreter werden über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde aufgerufen, sich als Beiratsmitglied bzw. stellvertretendes Beiratsmitglied zu bewerben.

- (2) Soweit bei Besetzung oder durch Ausscheiden von Mitgliedern während einer Amtsperiode des Umweltbeirates keine Nachrücker aus dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung mehr zur Verfügung stehen, kann der Gemeinderat ohne erneute öffentliche Ausschreibung auf Vorschlag aus seiner Mitte, des Umweltbeirats oder der Verwaltung andere qualifizierte Bewerber in den Umweltbeirat berufen.
- (3) Für jedes Beiratsmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Sie müssen entweder in einem der o.g. Vereine/Organisationen aktiv sein oder Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 GO sein. Zusätzlich müssen sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes nach Art. 21 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte in seiner jeweils gültigen Fassung besitzen.

- (6) Mitglieder des Gemeinderates sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, außer dem/der Umweltreferenten/in, können keine Umweltbeiratsmitglieder werden.
- (7) Vertreter der Gemeindeverwaltung sind ebenso wie die Mitglieder in den Umweltbeiratssitzungen antragsbefugt, jedoch nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Umweltbeiratsmitglieder werden vom Gemeinderat durch Beschluss berufen und abberufen.

§ 3

Persönliche und institutionelle Amtszeit

Die Amtszeit eines Umweltbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Gemeinderat. Sie endet entweder

- a) zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit des jeweils amtierenden Gemeinderates oder durch
- b) Abberufung nach Artikel 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 6 dieser Satzung,
- c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Artikel 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Hierfür genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung.
- d) Tod.

§ 4

Vorsitz

Der Beirat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt einen Schrift- und Protokollführer und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Beiratsmitglieder. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder in digitaler Form gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Gemeinderates und dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung soll die Einladung zur Kenntnis gegeben werden. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern muss der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen.
- (2) Soweit es hinsichtlich des Beratungsgegenstandes sinnvoll erscheint, kann der Beirat zusätzlich fachkundige Berater zu bestimmten Themen hinzuziehen.
- (3) Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

- (4) Vor der Abstimmung soll die Empfehlung verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Der Umweltbeirat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung durch Handaufheben. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (7) Über die wesentlichen Inhalte der Umweltbeiratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Hieraus muss Tag und Ort der Sitzung ersichtlich sein, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte und welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Protokollierung soll in Kurzform als Ergebnisprotokoll erfolgen.
- (8) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vom Umweltbeirat zu genehmigen.
- (9) Niederschriften sind den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.
- (10) Der Beirat kann sich eine weiterführende Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.

§ 6

Ehrenamt, Entschädigung, Ersatzleistungen

- (1) Die Tätigkeit im Beirat für Umweltschutz ist ehrenamtlich.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Beirates erhält für ihre/seine Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,-- €, die übrigen Beiratsmitglieder erhalten je 15,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Beirates.
- (3) Beiratsmitglieder, die Arbeiter/innen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Beiratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- € je volle Stunde. Die Pauschalentschädigungen nach den Sätzen 2 und 3 werden nur für Zeiten gewährt, die vor 18:00 Uhr liegen. Die Pauschalentschädigungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Stellvertreter.

- (5) Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen ist auf maximal zwölf Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt, wobei die Sitzungen grundsätzlich gleichmäßig über das Kalenderjahr zu verteilen sind.

§ 7

Teilnahme der Stellvertreter

- (1) Kann ein geladenes Umweltbeiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es unverzüglich seinen Stellvertreter davon zu unterrichten, damit dieser den Sitzungstermin wahrnehmen kann.
- (2) Im Übrigen können die Stellvertreter an jeder Sitzung auch bei Anwesenheit des Mitglieds teilnehmen und mitberaten. In diesem Fall haben sie jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Zur laufenden Unterrichtung der Stellvertreter erhalten diese jede Niederschrift über eine Sitzung, jede Einladung sowie jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder gleichfalls nachrichtlich übersandt.

§ 8

Geschäftsführung

Seitens des Umweltbeirats besteht haushaltsrechtlich keine eigene Mittelbewirtschaftungskompetenz. Die laufenden Geschäfte des Umweltbeirats führt die Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand. Ausgaben z.B. für Fachreferenten sind bei den haushaltsmittelbewirtschaftenden Stellen der Verwaltung zu beantragen und von diesen zu tätigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Umweltschutz vom 01. August 2006 außer Kraft.

Eichenau, 17.08.2020

.....
Peter Münster
Erster Bürgermeister